

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Laucha an der Unstrut Straßenausbaubeitragssatzung (SABS – E)

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Laucha an der Unstrut in seiner Sitzung am 07.06.2018 mit Beschluss Nr. 2018/273 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Laucha vom 29.06.2007 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge (SABS – E) für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Laucha vom 28.06.2007 in Verbindung mit den Änderungen zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Laucha vom 04.12.2008, 20.05.2010 und vom 15.09.2011 wird wie folgt geändert:

Der § 8 "Ermittlung der Grundstücksfläche" erhält folgenden Wortlaut

Als Grundstücksfläche nach § 7 gilt:

1. das in einem Grundbuch unter einer laufenden Bestandsverzeichnisnummer stehende Flurstück. Sind unter einer Bestandsverzeichnisnummer mehrere Flurstücke aufgeführt und grenzen diese aneinander, wird die Gesamtfläche dieser Flurstücke als Grundstücksfläche herangezogen.
2. bei nicht vermessenen und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenen Flurstücken die von den Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
3. vermessene Grundstücke (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind flächenmäßig einem Nachbargrundstück zuzurechnen, sofern eine Eigentümeridentität zwischen beiden Grundstücken besteht.
4. vermessene Grundstücke (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind in die Aufwandsverteilung einzubeziehen, werden aber nicht beschieden, sofern mit den Nachbargrundstücken eine Eigentümerverschiedenheit besteht.

Artikel II

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laucha an der Unstrut, den 28.06.2018

Bilstein
Bürgermeister

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Laucha an der Unstrut Straßenausbaubeitragssatzung (SABS – E) wurde dem Burgenlandkreis am 14.06.2018 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Laucha an der Unstrut, den 14.06.2018

Bilstein
Bürgermeister

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Laucha an der Unstrut Straßenausbaubeitragssatzung (SABS – E) wurde im Amtsblatt 06/2018 vom 29.06.2018 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 29.06.2018

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 30.06.2018